

Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 30. Mai 2017

Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das
Haushaltsjahr 2017
hier: Änderung des § 12 Abs. 3

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines zweiten Ortgesetzes
zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen
(Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2017 mit der Bitte um Beschlussfassung.

A. Problem

Der Haushalts- und Finanzausschuss der Bremischen Bürgerschaft hat am
03.03.2017 die Vorlage zu einem zweiten Zinssicherungskontingent (Volumen 5 Mrd.
Euro, Start im Zeitraum von 2018 bis 2028, mindestens 10 Jahre Zinssicherung bis
zur Kündigung, Zinssatz in diesem Zeitraum max. 0,60%, Zinssatz nach der
Kündigung max. 1,30%, Gesamtlaufzeit der Swaps 50 Jahre) beschlossen. Das erste
Zinssicherungskontingent über ebenfalls 5 Mrd. € wurde im Januar/Februar 2017
abgeschlossen.

Aufgrund der Bestimmungen des Haushaltsgesetzes ist das Abschlussvolumen von
Zinsderivaten pro Jahr auf den doppelten Betrag der Bruttokreditermächtigung
begrenzt. Für das Haushaltsjahr 2017 ergibt sich unter Berücksichtigung der
Bruttokreditermächtigungen von Land und Stadtgemeinde Bremen damit eine
Obergrenze von 6,83 Mrd.€. Da für den Abschluss des ersten Zinssicherungspakets
im Januar/Februar 2017 Abschlüsse in Höhe von 1,3 Mrd. € getätigt wurden, ergibt
sich unter Berücksichtigung der Durchführung des zweiten
Zinssicherungskontingents eine Obergrenzenauslastung in Höhe von 6,3 Mrd.€. Nach
den geltenden Haushaltsgesetzen für Land und Stadtgemeinde sind damit
weitere Zinssicherungen (über das erste und zweite Kontingent hinaus) in 2017 nicht
mehr möglich.

Bei aktueller Beurteilung ist nicht davon auszugehen, dass die Europäische
Zentralbank in 2017 ihre geldpolitische Ausrichtung ändern wird. Leitzinserhöhungen,
die dazu führen würden, dass sofort von den Märkten andere Zinspfade eingepreist

werden und sich die Geld- und Kapitalmarktzinsen signifikant nach oben entwickeln, sind für das Jahr 2017 überwiegend unwahrscheinlich. Es sollte daher eine weitere Zinssicherung über die schon vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bürgerschaft beschlossenen Kontingente hinaus in 2017 durchgeführt werden.

Um das aktuell noch bestehende Niedrigzinsniveau optimal nutzen zu können, ergibt sich bezogen auf die Einräumung weiterer Zinssicherungsmöglichkeiten eine hohe Eilbedürftigkeit. Es sollte vermieden werden, dass zeitnahe Möglichkeiten der Zinsoptimierung in 2017 nicht genutzt werden können, weil die gesetzlich zur Zeit noch bestehenden Restriktionen des Haushaltsgesetzes dies nicht ermöglichen.

B. Lösung

Die im Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) in § 12 Abs. 3 festgeschriebene Höchstgrenze für den Abschluss von Derivaten ist vom doppelten auf den vierfachen Betrag des in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgesetz der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) genannten Betrages zu erhöhen.□

**Zweites Ortsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes
der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)
für das Haushaltsjahr 2017
Vom**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 12 Absatz 3 Satz 3 des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Haushaltsjahr 2017 vom 21. Juni 2016 (Brem.GBl. S. 280), das durch Ortsgesetz vom 21. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 89) geändert worden ist, wird das Wort „doppelten“ durch das Wort „vierfachen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1

Die in Absatz 3 festgeschriebene Höchstgrenze für Vereinbarungen, die der Steuerung von Zinsänderungs-, Liquiditäts- und Währungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Krediten, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für fällig werdende Tilgungen dienen, wird durch die Änderung erhöht. Die Erhöhung erfolgt vom doppelten des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrags auf das Vierfache des in Absatz 1 Nummer 1 genannten Betrags. Dies ist erforderlich, um eine möglichst hohe Absicherung gegen erwartete Zinssatzerhöhungen an den Geld- und Kapitalmärkten durch den Abschluss von Zinsderivaten mit Forwardstart noch im Haushaltsjahr 2017 zu erlangen.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die erforderliche Inkrafttretensregelung.